

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Erste Bürgermeisterin Elke Zehetner

Inhaltsverzeichnis:

- **Bebauungsplan „Birkenstraße West“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB;
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**
- **Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Grundstücke Fl. Nrn. 1994/6 und 1993/2 der Gemarkung Penzberg („Sperbühl Süd“)**

Bebauungsplan „Birkenstraße West“ der Stadt Penzberg im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB; Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 24.03.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Birkenstraße West“ für die Grundstücke Fl. Nrn. 1172, 1176, 1178 und 1167 TF der Gemarkung Penzberg sowie am 23.02.2016 die Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Birkenstraße West“ zur Einbeziehung der Restfläche des Flurstücks 1167 der Gemarkung Penzberg in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB angeordnet.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes „Birkenstraße West“ der Stadt Penzberg einschließlich Begründung bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, in der Zeit vom **13.03.2017 bis 07.04.2017** am Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, am Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Während dieser Zeit können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgetragen werden. Verspätete Anregungen müssen nicht mehr berücksichtigt werden.



PLANNUMMER
Birkenstraße West-01.-Bebauungsplan VE-M1000

DATUM
02.03.17

Penzberg, 03.03.2017
STADT PENZBERG
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Grundstücke Fl. Nrn. 1994/6 und 1993/2 der Gemarkung Penzberg („Sperbühl Süd“)

Der Stadtrat der Stadt Penzberg hat am 31.01.2017 die Einbeziehungssatzung für die Grundstücke Fl. Nrn. 1994/6 und 1993/2 der Gemarkung Penzberg („Sperbühl Süd“) als Satzung beschlossen.

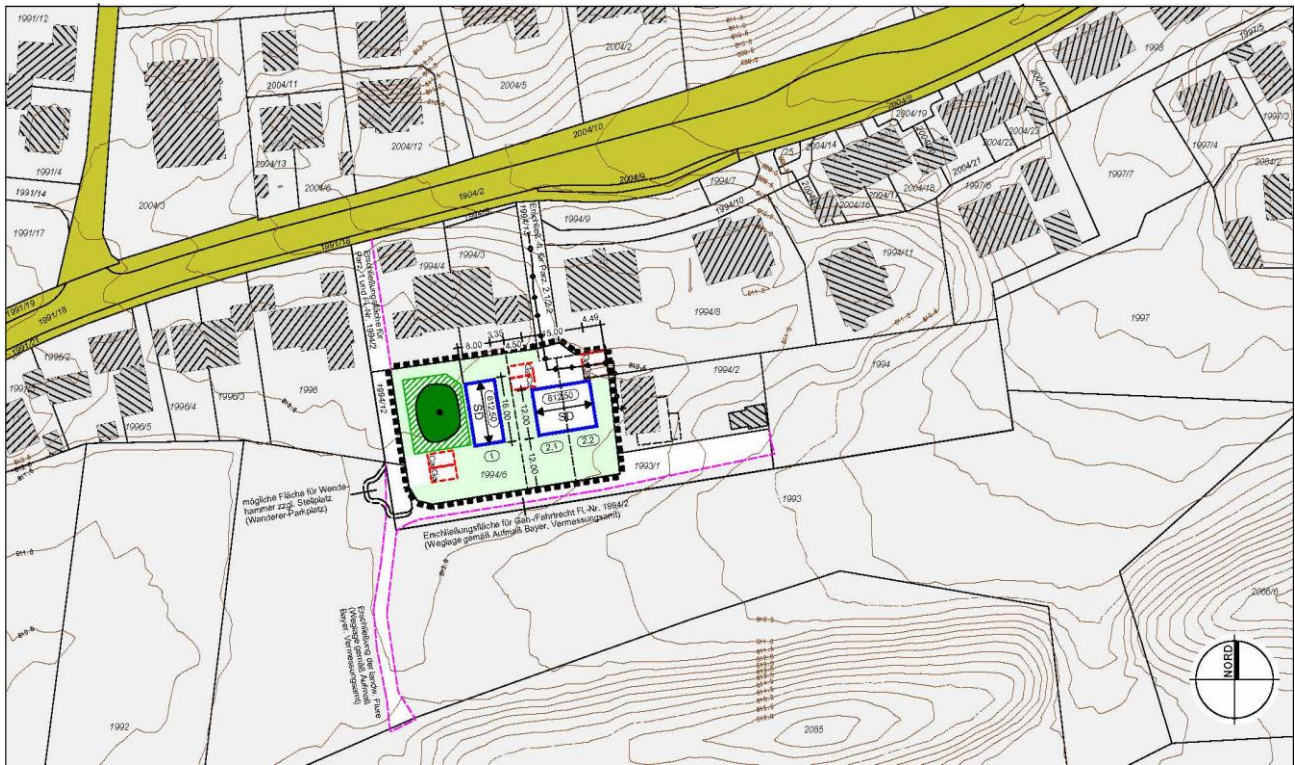
Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) tritt die Einbeziehungssatzung für den Bereich „Sperbühl Süd“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Einbeziehungssatzung mit Begründung kann jederzeit während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Penzberg (Rathauspassage, 2. Stock), Zimmer-Nr. P 225, Bauverwaltung, eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg (Stadtbauamt) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.



Penzberg, 03.03.2017
 STADT PENZBERG
 Elke Zehetner
 Erste Bürgermeisterin